

## Läuteordnung

Vom 21. Dezember 1957 (ABl. 1958 S. A 2)

Der Liturgische Ausschuss der Vereinigten Ev.-Luth. Kirche Deutschlands hat in Verbindung mit der Lutherischen Liturgischen Konferenz Deutschland im Jahre 1955 eine Läuteordnung für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden erarbeitet, die im Amtsblatt der Vereinigten Kirche im 5. Stück vom 15. Mai 1956 auf S. 41 veröffentlicht worden ist. Diese Läuteordnung ist für den Gebrauch in unserer Landeskirche deren besonderen Bedürfnissen entsprechend überarbeitet worden. Die Richtlinien, die das Ergebnis darstellen, sind allen Superintendenturen und Amtsstellen der Kirchenamtsräte übersandt worden.

Wegen des allgemein bedeutsamen Inhalts, z.B. über die Verwendung von Kirchenglocken zu anderen Zwecken, über das Amt des Glöckners und über Läutemaschinen, sollen diese Richtlinien von den Pfarrern bei ihren Superintendenten oder bei dem für sie zuständigen Kirchenamtsrat eingesehen werden.

Im Interesse der Einheitlichkeit des Handelns innerhalb der Vereinigten Kirche sind diese Richtlinien ferner zu Grunde zu legen, wenn neue Läuteordnungen eingeführt werden sollen.

Die Einführung einer neuen Läuteordnung in einer Gemeinde bedarf selbstverständlich als kirchliches Ortsgesetz der Genehmigung des *Bezirkkirchenamtes*<sup>\*</sup>.

---

\* Zuständig ist gemäß § 1 Absatz 1 i.V.m. § 2 Absatz 2 Regionalkirchenämtergesetz ab dem 1.1.2008 das Regionalkirchenamt.